

4. Änderung der SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner
Einrichtungen in der Ortsgemeinde Allendorf
vom 13. März . 2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen vom 10.03.1988 hat der Ortsgemeinderat Allendorf in seiner Sitzung am 13.03 .2024 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen beschlossen:

Artikel I

Der § 2 der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Benutzungsgebühr des abgetrennten kleinen Feierraumes, des großen Gemeindesaales für Familienfeiern einschließlich Beerdigungen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen einschl. Küchenbenutzung beträgt für einen Tag (ohne Reinigung)	75,00 Euro
Ist vereinbart, dass die Reinigung durch die Ortsgemeinde erfolgt, beträgt die Benutzungsgebühr	150,00 Euro
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.	
zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von	10,00 Euro
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch	
Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme des gesamten großen Saales, des Familienfeierraumes <u>einschließlich Küchenbenutzung</u> bis zu zwei Tagen	160,00 Euro
Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme des gesamten großen Saales, des Familienfeierraumes <u>ohne Küchenbenutzung</u> bis zu zwei Tagen.	120,00 Euro
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.	
zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von	20,00 Euro
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch	
Bei gewerblicher Nutzung des kleinen Feierraumes neben der Küche einschließlich Benutzung der Küche, Toiletten, Theke und Kühlraumanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben von	150,00 Euro
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.	
zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von	10,00 Euro
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch	

Für Veranstaltungen politischer Parteien und ähnlicher Gruppierungen -ohne Küchenbenutzung- beträgt die Gebühr für einen Tag 120,00 Euro
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von 10,00 Euro
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch

Bei gewerblicher Nutzung des gesamten Obergeschosses einschließlich Benutzung der Toiletten wird eine Benutzungsgebühr pro Tag erhoben von 300,00 Euro
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von 20,00 Euro
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch

Für das Ausleihen von Tischen und Stühlen werden folgende Gebühren erhoben:
pro Tisch 2,00 Euro
pro Stuhl 1,00 Euro

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Musikanlage wird eine Pauschale erhoben 25,00 Euro

Erfolgt die Reinigung durch Mitarbeiter der Ortsgemeinde oder sind weitere Reinigungsarbeiten nach Rück-/Übergabe des Gemeindezentrums notwendig, wird dieser Reinigungsaufwand mit folgendem Gebührensatz je voller Arbeitsstunde berechnet 45,00 Euro

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahn wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

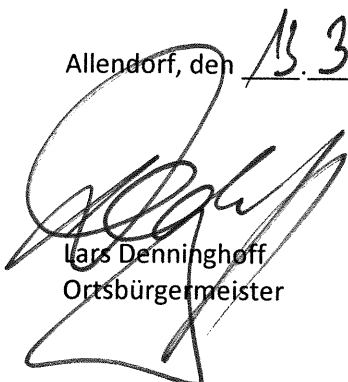
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen vom 15. Februar 2004 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Allendorf, den 13.3.


Lars Denninghoff
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 13. 03. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
Aar-Einrich

Lars Dänninghoff, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Allendorf im Mitteilungsblatt aktuell der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 13/2024 am 20. 03. 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 29. 03. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 02. 04. 2024
Im Auftrag

Uwe Weiker

